

Art. 29.

Die öffentlichen Correspondenzen der Postbehörden und Postanstalten unter sich und an Privatpersonen, ferner die amtlichen Lausfschreiben der Postanstalten unter sich werden gegenseitig portofrei gelassen. Lausfschreiben von Privatpersonen müssen nach dem Briefposttarif frankirt werden. Ergibt sich, daß die Reklamation durch das Verschren eines Postbeamten herbeigeführt worden ist, so muß der Schuldige auf Begehren das Porto ersetzen.

Art. 30.

Briefe an die im activen Dienste stehenden Soldaten vom Feldwebel (Wachmciijer) abwärts, werden im Wechselverkehre der Vereindstaaten portofrei befördert. Die von den Soldaten abgeforderten Briefe unterliegen der gewöhnlichen Portozahlung.

Art. 31.

Um in Bezug auf Portofreiheit die wünschenswerthe Gleichförmigkeit zu erlangen, soll für den innern Verkehr in Zukunft als allgemeine Grundsatz gelten, daß außer den Sendungen der Allerhöchsten und höchsten Personen nur diejenigen der Behörden in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten Anspruch auf Portofreiheit haben.

Portofreiheits-Bewilligungen für andere Sendungen sollen möglichst vermieden werden. Die für Privatpersonen, Vereine u. s. w. früher bewilligten Portofreitheiten sollen aufgehoben oder doch so weit als möglich beschränkt werden.

Unrichtig geleitete Briefe.

Art. 32.

Briefe, welche irrig inßradirt werden, sind ohne Verzug an den wahren Bestimmungsort zu befördern, woselbst nur dasjenige Porto zu erheben ist, welches sich bei richtiger Inßradirtung ergeben hätte.

Unbestellbare Briefe.

Art. 33.

Briefpostsendungen deren Annahme von dem Adressaten verweigert wird, sind ohne Verzug an das Aufgabepostamt zurückzusenden; dieselben dürfen jedoch, wenn sie zurückgenommen werden sollen, nicht eröffnet, und müssen vielmehr noch mit dem von dem Aufgeber aufgedrückten Siegel verschlossen sein. Eine Ausnahme von letzterer Bestimmung tritt nur ein bezüglich der Briefe, welche von einer Person gleichlautenden Namens irthümlich geöffnet wurden, und bezüglich der Briefe, welche Loose zu verbotenen Spielen enthalten, die von den Adressaten nach den für sie geltenden Landesgesetzen nicht benutzt werden dürfen.